

14/SN-356/ME  
von 10**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 222) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium  
 für Inneres  
 Postfach 100  
 1014 Wien

LAD-VD-0311

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
42.101/11-IV/6/94Bearbeiter  
Dr. Liehr

**Betrifft GESETZENTWURF**  
 Zl. 58 -GE/19 PG  
 Datum: 31. Okt. 1994  
 Verteilt 8. Nov. 1994

*St. Oesch-Horant*

Durchwahl  
2093

Datum

25. Okt. 1994

Betrifft  
**Entwürfe eines Europa-Wählerevidenzgesetzes und einer Europa-  
 wahlordnung**

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zu den Entwürfen eines Europa-  
 Wählerevidenzgesetzes und einer Europawahlordnung wie folgt  
 Stellung zu nehmen:

**1. Zum Entwurf eines Europa-Wählerevidenzgesetzes****Zu § 11:**

Im § 11 müßte es statt "und Landeswahlbehörden" richtig heißen  
 "in Wien die Landeswahlbehörde", da gemäß § 20 der Europawahl-  
 ordnung über Berufungen außerhalb von Wien die Bezirkswahlbehörde  
 und nur in Wien die Landeswahlbehörde zu entscheiden hat.

**Zu § 12:**

Gemäß § 12 Abs. 4 bleibt es den Gemeinden unbenommen, zwecks  
 Überprüfung der Richtigkeit der Europa-Wählerevidenz von Zeit zu  
 Zeit eine allgemeine Aufnahme der Wahlberechtigten vorzunehmen.

Es wäre zweckmäßiger, im Jahr vor einer bevorstehenden Wahl zum  
 Europäischen Parlament eine derartige Überprüfung generell anzu-  
 ordnen.

**Zu § 13:**

Der Entwurf verpflichtet alle Gemeinden, die Daten der "Auslands-Österreicher" (§ 13 Abs. 1 Z. 1) und der EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft mit Hauptwohnsitz in Österreich (§ 13 Abs. 1 Z. 2) aus der Europa-Wählerevidenz an die Länder zu übermitteln. Die Länder haben diese im Wege der Datenfernverarbeitung jeweils zum 15. Jänner dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln (§ 13 Abs. 5).

Daraus ergeben sich für die Länder folgende Aufgaben:

- Realisierung von EDV-Programmen zur Sammlung und Überprüfung der von den Gemeinden, die die Europa-Wählerevidenz (selbst oder über Dienstleister) automationsunterstützt führen, gelieferten Daten.
- Realisierung von Konvertierungsprogrammen und Beschaffung von Hardware für Daten, die aus technischen Gründen nicht unmittelbar von den Ländern verarbeitet werden bzw. Inanspruchnahme von geeigneten Dienstleistern hiezu.
- Realisierung von Erfassungsprogrammen für die Daten der Gemeinden, die die Europa-Wählerevidenz nicht automationsunterstützt führen.
- Zur praktischen Abwicklung sind entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen zum Sammeln der verschiedenen Datenträger (Disketten, Magnetbänder, Bandkassetten), Konvertierung und Einspielung auf die EDV-Anlagen der Länder bzw. die Daten erfassung der auf Papier übermittelten Daten notwendig. Dafür steht allerdings nur minimale Zeit zur Verfügung, und das zu einem Zeitpunkt (Jahresbeginn bzw. kurz vor Wahltermin), wo erfahrungsgemäß ohnehin Kapazitätsengpässe bestehen.

Für die Gemeinden ergibt sich folgende Aufgabe:

Die Gemeinden müssen - sofern sie eine automationsunterstützte Führung der Europa-Wählerevidenz planen, entsprechende Programmänderungen ihrer Wählerevidenzanwendung veranlassen bzw. neue Programme erstellen (lassen).

Alle genannten Punkte führen zu einmaligen bzw. laufenden Kosten für Länder und Gemeinden, die nur teilweise vom Innenministerium ersetzt werden.

Zu erwartende Probleme:

Neben den reinen Kosten wird der gemäß dem Entwurf notwendige Ablauf zu verschiedenen Problemen führen:

- Probleme mit der Datenlieferung von den Gemeinden, da zu Jahresbeginn auch die Daten der Wählerevidenz von den Gemeinden an das Bundesministerium für Inneres zu liefern sind und dort in die Zentrale Wählerevidenz eingespeichert werden (§ 3 Abs. 4 Wählerevidenzgesetz). Zur selben Zeit ähnlich gelagerte Daten an das Land bzw. Innenministerium zu senden, muß zwangsläufig zu Irrtümern und Fehlsendungen führen.
- Die Datenqualität wird höchst unterschiedlich sein; aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Systeme sind Konvertierungen bei externen Dienstleistern in vielen Fällen erforderlich, um die Daten überhaupt übernehmen zu können, was nicht nur die Kosten erhöht, sondern auch zu Terminproblemen führen muß. Ein Spezialproblem stellt die höchst unterschiedliche Verschlüsselung der Umlaute auf den verschiedenen Systemen dar.
- Zu bedenken ist auch, daß die Korrektur fehlerhafter Daten, sofern Fehlerkorrekturen seitens der Gemeinden bzw. eine neuerrichtete Datenlieferung an die Länder notwendig sind, terminliche Probleme aufwerfen werden.

- Die EDV-mäßigen Investitionen fallen in ähnlicher Weise in jedem Land an - österreichweit also neunmal.
- Da die Zahl der über den Personenkreis der in der Bundeswähler-evidenz hinausgehenden Personen (Auslandsösterreicher, nicht österreichische EU-Bürger mit Wohnsitz Österreich) in der durch-schnittlichen österreichischen Gemeinde sehr gering ist, werden viele Gemeinden den Aufwand einer automationsunterstützten Führung der Europa-Wählerevidenz scheuen und sich mit einer (teil-)händig geführten Evidenz begnügen. Das führt aber bei den Ländern zu einem in Summe doch höheren Erfassungsaufwand.

**Vorschlag:**

Aufgrund des Wählerevidenzgesetzes sind derzeit bereits alle Gemeinden, die ihre Wählerevidenz EDV-unterstützt führen, verpflichtet, zweimal jährlich diese Daten an das Bundesministerium für Inneres zu übermitteln. Die NÖ Landesregierung schlägt daher vor, diese Vorgangsweise auch für die Europa-Wählerevidenz zu wählen und überdies den Gemeinden ein Erfassungsprogramm zur Verfügung zu stellen:

Die skizzierten Probleme wären dadurch weitgehend vermeidbar, wenn die Datenlieferung - wie mit der Wählerevidenz schon lange erfolgreich praktiziert - direkt von den Gemeinden an das Bundesministerium für Inneres erfolgen würde. Im Innenministerium sind die notwendigen Programme, die Organisation und die praktische Erfahrung bereits vorhanden - es wären nur Adaptionen erforderlich, um auch die Datenlieferung gemäß Europa-Wählerevidenzgesetz abwickeln zu können - und das zu wesentlich geringen Kosten, die sonst den neun Bundesländern vom Ministerium ersetzt werden müßten.

- 5 -

Die Zahl der händisch zu erfassenden Daten könnte ganz wesentlich verringert und die Qualität der Daten auf ein einheitliches Niveau gebracht werden, wenn das Bundesministerium für Inneres ein Erfassungsprogramm entwickeln (lassen) würde, das auf zum gängigen Industriestandard kompatiblen PC's lauffähig ist und dieses allen österreichischen Gemeinden zur Verfügung stellen würde. Die Gemeinden hätten nur noch allfällig für eine EDV-mäßige Integration der mit dem Erfassungsprogramm erstellten Daten in ihre schon vorhandene Wählerevidenzsoftware Sorge zu tragen.

Insgesamt ergeben sich bei der vorgeschlagenen alternativen Vorgangsweise durch Mitverwendung einer schon bewährten Organisation

- beträchtlich geringe Gesamtkosten für das Bundesministerium für Inneres (etwa in der Größenordnung der Kosten, die sonst bei einem Land entstehen würden),
- geringere Kosten bei den Gemeinden,
- einheitliche und bessere Datenqualität und
- praktikable Abwicklung im vorgesehenen Terminrahmen.

## 2. Zum Entwurf einer Europawahlordnung

### Zu § 3:

Wie die NÖ Landesregierung schon in ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer begleitenden B-VG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU verlangt hat, sollte das Bundesgebiet auch für Zwecke der Wahlen des Europäischen Parlaments in Landeswahlkreise aufgeteilt werden.

### Zu § 13 Abs. 4:

Das Zitat müßte richtig "§ 12 Abs. 2" heißen.

- 6 -

**Zu § 30 Abs. 3:**

Die Bestimmung, daß eine Unterstützungserklärung von der in der Erklärung genannten Person nur mehr vor der zuständigen Gemeindebehörde unterschrieben werden darf, wird ausdrücklich begrüßt.

**Zu § 54 Abs. 1:**

In der zweiten Zeile wäre das Wort "verschließbare" durch das Wort "blaue" zu ersetzen. Der im Wählerverzeichnis eingetragene Wähler verwendet das blaue, nicht verschließbare Wahlkuvert.

Zufolge § 3 Abs. 1 ist das Bundesgebiet ein einheitlicher Wahlkreis. Eine Auswertung von Wahlkartenstimmen nach Regional- oder Landeswahlkreisen ist daher bei den im Inland abgegebenen Stimmen nicht vorgesehen. Das verschließbare Wahlkuvert ist daher lediglich bei der Stimmenabgabe im Ausland zu verwenden. Es ist daher (wie in Abs. 3 vorgesehen) gegen ein nicht verschließbares Wahlkuvert auszutauschen. Der Teilsatz "samt dem verschließbaren Wahlkuvert" hätte daher zu entfallen.

**Zu § 54 Abs. 2 und 3:**

Aus der Sicht der zeitlichen Reihenfolge sollten die beiden Absätze vertauscht werden.

**Zu § 66 Abs. 2:**

Aus den Erfahrungen der Praxis ist festzustellen, daß ein lokales Bedürfnis, die Wahlzeit über 17 Uhr hinaus auszudehnen, nicht besteht. Es gibt zumindest in Niederösterreich kein derartiges Wahllokal. Viele Wahllokale schließen bereits in den Mittagsstunden, die meisten gegen 15 oder 16 Uhr.

Eine Unterbrechung der Sitzung bis 22 Uhr ist den Mitgliedern der Wahlbehörden nicht zumutbar. Es bestehen für die politischen Parteien bereits jetzt erhebliche Schwierigkeiten, die erforderlichen Mitglieder namhaft machen zu können. Bei einer erforderlichen Anwesenheit - wenn auch mit einer Unterbrechung - von 7 Uhr bis etwa Mitternacht werden sich auf der Ebene der Gemeinden jedenfalls kaum lösbare Personalprobleme ergeben. Eine Lösung

- 7 -

des Problems ist entweder durch eine Nachrichtensperre oder durch die Nichtweitergabe der örtlichen Ergebnisse durch die Bezirkswahlbehörden oder die Landeswahlbehörde möglich.

**Zu § 76 Abs. 1:**

Für die regionalwahlkreisweise Einbeziehung des Ergebnisses der aus dem Ausland eingelangten Wahlkartenstimmen in das Wahlergebnis besteht einerseits kein Grund, da auch die im Inland abgegebenen Wahlkartenstimmen nicht dem heimatlichen Regionalwahlkreis zugeordnet werden und verzögert andererseits diese Bestimmung die Stimmenermittlung bei der Landeswahlbehörde sehr wesentlich und stellt einen unnötigen Aufwand dar.

Bei einer geringen Wahlbeteiligung kann überdies eine Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht ausgeschlossen werden, sodaß bei weniger als etwa 30 vorhandenen derartigen Wahlkuverts eine Öffnung nicht mehr vorgenommen werden dürfte.

Eine Zuordnung dieser Stimmen zum jeweiligen Landeswahlkreis wird als ausreichend erachtet.

**Zu § 89 Abs. 1:**

Die Wahlkarte (Anlage 2) wurde unverändert aus der NRWO übernommen. Aus den Erfahrungen der Praxis wäre in der ersten Spalte der Zeugenbestätigung das Wort "Ort" durch das sodann auch einen Satz bildende Wort "in" zu ersetzen. Vielfach wurde in dieser Rubrik der Heimatort eingesetzt, obwohl alle Anzeichen dafür sprachen, daß die Stimmenabgabe im Ausland erfolgt ist. Das Wort "Ort" führt offensichtlich zur Verwirrung vieler Wähler bzw. Zeugen.

Es fehlt in der Wahlkarte eine Rubrik zur Kennzeichnung und fehlt in den Anlagen das Formblatt für die Erklärung.

**Zur Anlage 2:**

Nach den Erfahrungen der Praxis wird die Wahlkarte deckungsgleich mit dem Muster im Bundesgesetzblatt gedruckt, sodaß auf dem hierfür vorgesehenen DIN A4/Kuvert unnötig Platz verschwendet wird. Diesbezüglich gibt es immer wieder Beschwerden. Durch eine sinn-

- 8 -

volle Ausnutzung des Platzes könnte in der Höhe etwa 2 cm und in der Breite ca. 1,5 cm gewonnen werden, wodurch die Wahlkarte bürgerfreundlicher und vor allem das Ausfüllen der Rubriken durch die Zeugen erleichtert wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 9 -

LAD-VD-0311

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



